

scheidung von der katholischen Ehegesetzgebung. Abgesehen davon, daß im Falle der Nichtigkeits-erklärung ein Ehevertheibiger nicht bestellt wird, beschreitet das Urtheil des Richters in Ehesachen, wie in allen übrigen Prozeffen, die Rechtskraft. Dazu kommt, daß die Trennung von Tisch und Bett heute bei den Protestanten zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken ist. Die ältesten protestantischen Kirchenordnungen, welche sich mehr oder weniger an das canonische Recht anlehnten, behielten sie bei. Je mehr aber in Folge der protestantischen Ehegesetze der Aussprüche des Herrn über die Ehe bei Matth. 5 sich die Anschauung befestigte, daß der Ehebruch das Band der Ehe löse, um so mehr verlor die Separation von Tisch und Bett, welche vorzüglich auf Grund dieses Verbrechens ausgesprochen wurde, ihre Bedeutung. Sie kommt heute nur noch als provisorische Maßregel bei Anstellung der Scheidungsflage zum Zwecke des Sühneverluches vor. Unter dem Einfluß des modernen Zeitgeistes bildete sich bei den Protestanten ein immer laxeres Scheidungsrecht aus, gegen welches christlich gefinnte Männer mit aller Kraft, aber vergeblich in unserer Zeit auftraten. Das Civilehegesetz des deutschen Reiches vom 6. Februar 1875 verfügt in § 77, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen das frühere Recht Trennung von Tisch und Bett gestattet, fortan auf Lösung vom Bande selbst erkannt werden könne. Nachdem die ursprünglichen Bestimmungen des Code Napoleon durch ein Gesetz vom Jahre 1816 dahin abgeändert wurden, daß fortan eine Trennung vom Bande nicht mehr gestattet sei, hat das Gesetz vom 29. Juli 1884 die Ehetrennung wieder eingeführt. (Vgl. Maschat, Instit. Canon., Romae 1757, II, 407; Feys, De impedimentis, 2. ed., Lov. 1875, 453; Schulte, Eherecht 419; Perrone, De matrim., ed. Leodien. III, 389; Collect. Conc. Lacens. V, 1298 sq.; Vering, Archiv für R.-R. LIII, 126.)

**Eheschließung** (Copulation, Trauung) erfolgt nach heutiger Kirchendisciplin an denjenigen Orten, an welchen das Tridentinum verkündet wurde, durch die Consenserklärung der Brautleute in Gegenwart des competenten Pfarrers und mindestens zweier Zeugen. Competenter Pfarrer (parochus proprius) ist gemeinrechtlich der Pfarrer des Domicils oder des Quasidomicils sowohl des Bräutigams, als der Braut. Berechtigt die Observanz einer Diöcese nur Einen Pfarrer (entweder den der Braut oder den des Bräutigams) zur Vornahme der Trauung, so ist doch die vor dem andern Pfarrer geschlossene Ehe gültig, da die particularrechtliche Observanz die durch das Concil ausgesprochene gleiche Competenz der beiden Pfarrer nicht aufhebt, sondern nur auf die Erhebung der Stolgebühren Einfluß hat. Soll statt des Pfarrers ein Stellvertreter bestimmt werden, so bedarf derselbe außer dem Entlassschein der ausdrücklichen Ermächtigung (Delegation) des zuständigen Pfar-

ters oder des Bischofs (Generalvicars, Capitularvicars). Für alle Diöcesen der Welt kann sie der Papst erteilen. Die Delegation ist entweder eine ausdrückliche oder eine stillschweigende; von der letztern aber soll gemäß § 47 der päpstlichen Instruction für die geistlichen Gerichte Oesterreichs außer dem Ordrange der äußersten Nothwendigkeit niemand Gebrauch machen. Eine lediglich präsumirte Erlaubniß würde nicht hinreichen. Ohne die im Mandate ausdrücklich gegebene Facultät der Subdelegation darf der mit der Vornahme der Trauung beauftragte Geistliche seine Vollmacht nicht auf einen Dritten übertragen. Da der Pfarrer den Consens nur als qualificirter Zeuge vernimmt, so braucht er nicht nothwendig Priester zu sein; dagegen verlangt das Concil von Orient von dem Delegaten, daß er Priester sei. Die Ehe kann ferner gültig eingegangen werden vor dem putativen Pfarrer, d. h. demjenigen, welchem ein titulus coloratus zur Seite steht, der sich in Folge dessen als Pfarrer benimmt und als solcher von der Gemeinde anerkannt wird. Die Gültigkeit der Ehe wird ebenso wenig durch die über den Pfarrer verhängten Censuren des Interdictes, der Suspension und Excommunication berührt, so lange denselben nicht durch den Spruch des kirchlichen Richters sein Beneficium aberkannt ist. Dagegen besitzen Pfarrer, welche, wie in der französischen Revolution und unter der Herrschaft der preussischen Maigesetze, von der bürgerlichen Gewalt intrudirt worden, kein Recht zur Trauung. Denjenigen Pfarrer oder Priester, welcher ohne Auctorisation die Trauung vornimmt, belegt das Tridentinum auf so lange mit der Strafe der Suspension, bis er vom Ordinarius des competenten Pfarrers losgesprochen wird. Competent zur Trauung der Heimatlosen ist der Pfarrer desjenigen Ortes, an welchem sie sich gerade aufhalten, jedoch muß vor Vollziehung des Trauactes die Erlaubniß des Bischofs eingeholt werden, eine genaue Untersuchung des Nichtvorhandenseins von Ehehindernissen constatirt und von den Contrahenten der Ledigkeit geleistet worden sein. Verwitwete Personen müssen dem Pfarrer vor der Trauung den Todtschein über das Ableben des ersten Gatten vorlegen. Nach § 35 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die bürgerliche Eheschließung ist Wittwen die Eingehung einer zweiten Ehe vor Ablauf des zehnten Monats nach Beendigung der frühern Ehe im deutschen Reiche uutersagt, wobei jedoch dem Landesherrn das Recht der Dispensation zusteht. Das tridentinische Decret fordert bei der Trauung nur die Gegenwart des Pfarrers; einer Billigung der Ehe seinerseits oder einer ausdrücklichen Einladung zur Vornahme der Trauung bedarf es jedoch nicht, und die Erklärung des Consenses auch vor dem zufällig anwesenden oder die Heirat mißbilligenden Pfarrer bewirkt eine gültige Ehe. Dasselbe gilt von den Zeugen; nur müssen diese gleichzeitig mit dem Pfarrer den Consens vernehmen. Wird die